

Hygienehandout

TV 1861 Rottenburg e.V. - Abteilung Volleyball

Stand: 26. Januar 2022

Dieses Hygienekonzept soll den Wiedereinstieg in die Wettkampfsaison 2021/2022 regeln. Es wurde nach bestem Wissen erstellt und wird bei sich verändernden Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie der Stadt Rottenburg angepasst.

Dieses Konzept findet auf alle Spieltage der Volleyballabteilung des TV 1861 Rottenburg e.V. Anwendung. Die Trainer und Spieler sind gleichermaßen verantwortlich, dass die grundlegenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Die in diesem Konzept beschriebenen Hallen sind **die Otto-Locher-Halle und die Volksbank Arena (bis Oberligen)**.

Zentraler Corona-Beauftragter Abteilung: André Kette
abteilungsleitung@volleyball-rottenburg.de
 Corona-Beauftragter vor Ort: (die) jeweilige(n) Trainer / bzw. Teamverantwortliche

<p>Allgemeine Regelungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Spieler, Helfer und Zuschauer müssen die Auflagen der jeweiligen Stufen des Warnsystems (Basisstufe bis Alarmstufe 2) getestet, genesen oder geimpft sein. Dies wird vom Einlass oder den Hygienebeauftragten geprüft. Bitte beachten: in welcher Stufe des Warnsystems wir sind. Entsprechendes Hygienekonzept der Stadt Rottenburg ist zu beachten. - In allen Spielhallen (Volksbank Arena und Otto-Locher-Halle) gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht nach den aktuellen Vorgaben der Corona VO Sport. - Außerhalb der wettkampfbezogenen Handlungen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. - Körperkontakt, der nicht zum Sport gehört, ist zu unterlassen. - Regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren ist durchzuführen. - Als Spieler, Trainer, Helfer oder Zuschauer gilt: Nur wer symptomfrei ist, kann auch an der Veranstaltung teilnehmen!
<p>Sportler</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen einer Maske (je nach Verordnung) außer während der Sportausübung (auch Laufwege, Umkleide).
<p>Umkleiden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es steht jedem Team 1 Umkleide zur Verfügung. Durch Mehrfachspieltagen in der Halle sind die Umkleiden während der Wettkämpfe zu räumen. Zeitgleich darf nur eine Mannschaft eine Umkleide nutzen.
<p>Gastmannschaften:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Zutritt in die Halle müssen alle anwesenden Mannschaftmitglieder beim jeweiligen TVR-Trainer/ Verantwortlichen einen gültigen 3G/2G/2G+ Nachweis vorlegen. Schüler können sich mit dem Schülerschein ausweisen. - Alle anwesenden Mannschaftmitglieder registrieren sich über den QR-Code der Luca App am Eingang oder geben eine Mannschaftsliste ab s.u.
<p>Vor-Anmeldung der Gastmannschaft</p>	<p>Der Gasttrainer ist verpflichtet, eine Kontaktmöglichkeit (Telefon und Mail) beim Heimtrainer zu hinterlassen. Eine grundsätzliche Anmeldung des Teams mit Namen ist nicht notwendig. Der verantwortliche Gasttrainer kann die vors. Personenstärke bis 24 Stunden vor Spielbeginn an den Trainer der Heimmannschaft senden.</p>
<p>Einlass / Zuschauer</p>	<p>Der Trainer/ Verantwortliche des Teams verpflichtet eine geeignete Einlasskontrolle, der den 3G/2G/2G+ Nachweis der Zuschauer und die Registrierung der Luca-App durchführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einlass zu Spielen ist spätestens 15 Minuten vor und 60 Minuten nach Spielbeginn geöffnet. Jeder Zuschauer hat sich am Eingang über die Luca-App zu registrieren. Ohne Registrierung kein Einlass.

	<ul style="list-style-type: none"> - Während der gesamten Zeit in der Halle haben Zuschauer jederzeit eine medizinische Maske zu tragen. 			
Laufwege	Sind durch Aushänge und Schilder gekennzeichnet.			
Meldungen an die Stadt Rottenburg	Nicht via Luca-App registrierte Teilnehmer (Spieler, Zuschauer, Funktionäre) müssen per Liste dokumentiert werden bis spätestens Montag 12 Uhr in der Geschäftsstelle im Volleyball Spieltagsordner hinterlegt werden. (befindet sich im Büro hinter dem Tresen über den Postfächern)			
Hygienebox	Befindet sich in der Halle und hat einen Grundstock an Desinfektionstüchern.			
Stufenmodell	<p>Corona-Regeln ab 12. Januar 2022</p> <p>In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:</p> <p>Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 240 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belastet.</p> <p>Alarmstufe I: 40 Hospitalisierungsinzidenz von 0,0 oder ab 400 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.</p> <p>Alarmstufe II: 70 Hospitalisierungsinzidenz von 0,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.</p> <p>Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 5 weitere Personen (siehe Ausnahmen).</p> <p>Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 2 weitere Personen (siehe Ausnahmen).</p> <p>Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 2 weitere Personen. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.</p> <p>Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Medizinische Maskenpflicht</p> <p>Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und im Nah- und Fernverkehr.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre. » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig). » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben. » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten). » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe. <p>Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.</p> <p>In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.</p> <p>Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch</p> </td> <td style="vertical-align: top; text-align: center;"> <p>3G, PCR-Testpflicht und 2G</p> <p>3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen</p> <p>2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.⁹⁹ » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.⁹⁹ » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.⁹⁹ </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>2G+</p> <p>Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben. » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück). » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. <p>⁹⁹Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken ⁹⁹Negativer Antigen-Test erforderlich</p> </td> </tr> </table>	<p>Medizinische Maskenpflicht</p> <p>Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und im Nah- und Fernverkehr.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre. » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig). » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben. » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten). » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe. <p>Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.</p> <p>In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.</p> <p>Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch</p>	<p>3G, PCR-Testpflicht und 2G</p> <p>3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen</p> <p>2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.⁹⁹ » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.⁹⁹ » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.⁹⁹ 	<p>2G+</p> <p>Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben. » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück). » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. <p>⁹⁹Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken ⁹⁹Negativer Antigen-Test erforderlich</p>
<p>Medizinische Maskenpflicht</p> <p>Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und im Nah- und Fernverkehr.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre. » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig). » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben. » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten). » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe. <p>Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.</p> <p>In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.</p> <p>Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch</p>	<p>3G, PCR-Testpflicht und 2G</p> <p>3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen</p> <p>2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.⁹⁹ » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.⁹⁹ » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.⁹⁹ 	<p>2G+</p> <p>Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben. » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück). » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.⁹⁹ » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule⁹⁹ – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien⁹⁹. » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).⁹⁹ » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. <p>⁹⁹Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken ⁹⁹Negativer Antigen-Test erforderlich</p>		

Meldebogen Gastmannschaften / Zuschauer die nicht via Luca-App registriert sind

Aus datenschutztechnischen Gründen, ist pro Mannschaft ein Registrierungsbogen auszufüllen.

Datum

Begegnung

Liga

Zeitraum

Sporthalle

Volksbank Arena

Otto-Locher-Halle

Nr.	Name, Vorname	Geimpft	Genesen	Getestet	
1					Bitte hier einen Kontakt des Mannschaftsverantwortlichen eintragen:
2					
3					
4					Name:
5					Mail:
6					Telefon:
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15	Zuschauer				Mailadresse
1					
2					
3					
4					
5					

Nicht via Luca-App registrierte Teilnehmer (Spieler, Zuschauer, Funktionäre) müssen per Liste dokumentiert werden bis spätestens Montag 12 Uhr in der Geschäftsstelle im Volleyball Spieltagsordner hinterlegt werden. (befindet sich im Büro hinter dem Tresen über den Postfächern)